

# RS Vwgh 2008/11/24 2007/05/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

SPG 1991 §16 Abs2 idF 2002/I/104;

SPG 1991 §65 Abs1 idF 2002/I/104;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 65 Abs. 1 SPG ist im Sinne ihres Schutzzwecks, nämlich der "Vorbeugung der Rückfallsgefährlichkeit", auszulegen. Das bedeutet, dass eine individuelle Prognose erstellt werden muss, die auf die besonderen Aspekte der Tat sowie die Person und deren persönliche Verhältnisse abstellt. Es muss begründet werden, warum in dem speziellen Fall eine Rückfallgefahr vorliegt. Die als Begründung ins Treffen geführte allgemeine Feststellung, im Suchtmittelbereich würde eine erkennungsdienstliche Behandlung der Abschreckung dienen und sei daher zulässig, kann der geforderten individuellen Prognose nicht genügen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007050224.X02

## Im RIS seit

19.12.2008

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)